Eigentum verpflichtet - weshalb und wozu?

Friedhelm Hengsbach SJ., Frankfurt am Main

In der Tageszeitung vom 11. April 2008 wurde berichtet, dass die Klimaallianz, ein Bündnis von 94 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, eine Spende von 0,5 Millionen € erhalten habe, um den Widerstand gegen den Bau weiterer Kohlekraftwerke in Deutschland zu finanzieren. Das Geld stamme aus einem Zusammenschluss internationaler Stiftungen, zu denen der britische Kurssicherungsfonds TCI gehört, der die Turbulenzen an der deutschen Börse im Jahr 2005 federführend ausgelöst hat. Dieser Finanzinvestor halte Kapitalbeteiligungen an Kohlekraftwerken in Japan und China. Greenpeace habe daraufhin die Allianz verlassen, attac habe gegen die Annahme der Spende gestimmt, während der BUND sich der Stimme enthielt.

Bestätigt diese Meldung das Unbehagen und die Bedenken derjenigen, die nicht gewohnt sind, mit höheren Geldbeträgen und Geldvermögen umzugehen, die darüber besorgt sind, dass sie jede Kontrollmöglichkeit darüber verlieren, wo und wie ihr Geld angelegt wird, sobald sie es aus der Hand gegeben haben, die ihre Skepsis nicht los werden, ob sie mit den Geldspenden mehr als ein gutes Gefühl gewinnen, zumal jede persönlich motivierte Steuerung versagt, sobald das Geld in den Strom globaler Finanzmärkte gerät?

Solche besorgten Fragen, so berechtigt sie sein mögen, werden mich nicht davon abhalten, über die Gründe und Zwecke der verfassungsfesten Verpflichtung nachzudenken, die mit dem Eigentum verbunden ist.

1. Gründe der Eigentumsverpflichtung

Normative Überzeugungen und sozio-ökonomische Konstellationen wirken auf die moralischen und rechtlichen Verpflichtungen ein, die aus dem Eigentum hergeleitet werden.

1.1 Normative Überzeugungen

Zwei normative Überzeugungen über die Rechte und Pflichten, die sich auf das Eigentum beziehen, will ich mit Hilfe des § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Artikels 14 des Grundgesetzes erläutern.

(1) Gemäß § 903 BGB kann der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritten entgegen stehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Dieser Satz formuliert ein freiheitliches Grundrecht, das staatliche Übergriffe unmittelbar abzuwehren gestattet, weil das Individuum logisch früher als der Staat sei, mittelbar auch Übergriffe Dritter. In der neuzeitlichen Sozialverkündigung der römisch-katholischen Kirche hat diese Begründung des Privateigentums eine erstrangige Rolle gespielt. Papst Leo XIII. war davon überzeugt, das private Eigentumsrecht müsse gegen die weltanschaulich aufgeladene Position des Sozialismus verteidigt werden. Darin folgte er der liberalen Option, das Privateigentum sei als Ausfluss und Ausdruck der

Personenwürde zu respektieren; als Bestandteil der persönlichen Sphäre sei es unantastbar. Mit dem Privateigentum weite der Mensch, so wurde argumentiert, seinen Aktionsradius und Gestaltungsraum über die Leiblichkeit hinaus in die Welt der materiellen Güter aus. Das private Eigentum sei eine Frucht der menschlichen Arbeit, es diene der Vorsorge für die eigene Zukunft und die der Familie. Trotz funktionaler Einfärbungen wurde tendenziell ein angeborenes natürliches Grundrecht behauptet.

(2) Art 14 GG gewährleistet im ersten Satz Eigentum und Erbrecht, lässt jedoch deren Inhalte und Schranken durch Gesetze näher bestimmen. Der zweite Satz lautet: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen". Die Unterscheidung zwischen dem Eigentumsrecht und der Verfügung über das Eigentum erlaubt die Schlussfolgerung, dass der Missbrauch im Umgang mit dem Eigentum den Rechtsanspruch des Eigentümers nicht verwirken könne.

(3) In den beiden Dokumenten sind die Schranken der Rechte und Pflichten, die mit dem Eigentum verbunden sind, unterschiedlich gekennzeichnet, nämlich als das Gesetz, die Rechte Dritter und das allgemeine Interesse. Das Gesetz gestattet sowohl eine freiheitliche als auch eine soziale Interpretation dieser Schranke. Die Rechte Dritter sind eine Schranke, die eine liberale Gesellschaft setzt, indem sie gleiche Freiheitsrechte für alle gewährleistet. Die Schranke des allgemeinen Interesses wurde in das Grundgesetz eingetragen, um die Verfassung, die ursprünglich auf bürgerliche Freiheitsrechte zugeschnitten war, sozialstaatlich zu flankieren. Vergleichbare Schranken sind die Tarifautonomie, die Sozialstaatsklausel und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, die im Bundesgebiet zu gewährleisten sind.

Der Zusammenhang des Eigentumsrechts mit dem allgemeinen Interesse hat die Semantik der Eigentumslehre in der römisch-katholischen Sozialverkündigung seit dem 2. Vatikanischen Konzil nahezu vom Kopf auf die Füße gestellt. Indem man die Tradition der Kirchenväter aufnahm und sich von der naturrechtlich-neuzeitlichen Eigentumslehre verabschiedete, stellte man die universale Bestimmung der Erdengüter als erstrangigen Grundsatz heraus: Jeder Mensch hat das Recht, auf der Erde das zu finden, was er zum Leben benötigt. Folglich ist das Privateigentumsrecht kein absolutes Recht, sondern - wie alle anderen Rechte - der universalen Zielbestimmung der Güter dieser Erde untergeordnet.

1.2 Sozio-ökonomische Konstellationen

(1) Die Schranken des privaten Eigentumsrechts und des Umgangs mit dem Eigentum, die durch das Gesetz bestimmt werden, sind enger gezogen worden, seitdem die Bevölkerung sensibler dafür geworden ist, dass nichtmenschliches Leben nicht bloß wegen seines unmittelbaren Nutzens für die menschliche Gesellschaft erhaltenswert sei, sondern einen Wert in sich selbst habe. Die Mehrheit der Menschen ist sich bewusst, dass die rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in die natürliche Umwelt eingebettet sind. Deshalb wurde dem § 903 BGB im Jahr 1990 ein 2. Satz hinzugefügt: "Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten". Die Tiere sind aus dem zivilen Sachenrecht herausgenommen. Tiere gelten nicht mehr als Sachen.

(2) Viel enger sind indessen die Schranken gezogen worden, die den Eigentumsrechten durch die Rechte Dritter entgegen stehen. Dies gilt unterschiedlich für die Phasen des Unternehmer-, des Manager- und des Finanzkapitalismus.

In der Phase des Unternehmerkapitalismus

In dieser geschichtlichen Phase ist der selbständige Unternehmer weit verbreitet. Der dynamische Unternehmer, den Joseph Schumpeter im Blick hat, ist Einzelunternehmer. Er vermarktet innovative Produkte oder führt neue Verfahren ein, die ihm einen zeitweiligen Monopolgewinn gewährleisten, den er nach einiger Zeit mit den Konkurrenten teilen muss, weil diese sowohl seine Produkte als auch seine Verfahren nachahmen. Er vereint in einer Person die Funktion des Kapitaleigners und die Funktion dessen, der das Unternehmen leitet. Als Eigentümer bringt er sein Geldvermögen, die Produktionsmittel und sein Arbeitsvermögen in das Unternehmen ein. Und er verfügt nach eigenem Ermessen über die Produktionsmittel, die Anlagen, Gebäude und Materialien. Eigentumsrechte und Verfügungsmacht sind ungetrennt.

Aber um die Produktionsmittel rentabel zu nutzen ist er auf fremdes Arbeitsvermögen, nämlich das der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen. Diese gewinnen ihren Lebensunterhalt ausschließlich dadurch, dass sie ihr Arbeitsvermögen dem Unternehmer anbieten. Das Arbeitsvermögen ist indessen vom individuellen Subjekt nicht ablösbar. Daraus folgt, dass das Verfügungsrecht des Unternehmers über sein Eigentum, um damit nach Belieben verfahren zu können, durch die Rechte Dritter beschränkt sind. Es sind dies das Recht auf einen angemessenen Lohn, der den Lebensunterhalt sichert, und auf die Achtung der Personenwürde. Dem entspricht die Verpflichtung des Unternehmers, einen gerechten Lohn zu zahlen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Personen zu respektieren.

In der Phase des Managerkapitalismus

Die Rechte und Pflichten aus dem Eigentum ändern sich im Managerkapitalismus. Die für ihn charakteristische Unternehmensform ist die Publikumsgesellschaft. In ihr sind die Eigentumsrechte der Eigentümer stark beschnitten. Das Eigentumsrecht und die Verfügungsmacht über die Produktionsmittel werden unterschiedlichen Personengruppen zugewiesen. Die Aktionäre haben keine Verfügungsmacht über die Anlagen und Gebäude. Darüber verfügen die Manager, die keine Eigentümer sind. Die Rechte der Eigentümer bestehen darin, dass sie an der Gesellschafterversammlung und an der Bestellung der Aufsichtsrates teilnehmen sowie dass sie eine Dividende beziehen, deren Höhe sie nicht beeinflussen. Die Unternehmen gelten als ein Personenverband, die Manager sind gehalten, die Interessen derer, die sich im Unternehmen engagieren, beispielsweise der Anteilseigner und der Belegschaften, der kreditgebenden Banken und der Kommunen, auszugleichen. Über das Unternehmen hinaus wird die Verteilung der Wertschöpfung durch die Sozialpartner und die staatlichen Organe ausgehandelt. In diesem Aushandlungs- und Verständigungsprozess sichert der Staat sich die Anteile an der Wertschöpfung, die notwendig sind, um die Realisierung der allgemeinen Interessen zu gewährleisten. Demgegenüber sind die Gestaltungsmöglichkeiten der Eigentümer von Produktionsmitteln

in Bezug auf das Unternehmen und die Wirtschaftspolitik sowie auf die Verteilung der wirtschaftlichen Wertschöpfung stark beschnitten.

In der Phase des Finanzkapitalismus

Im "Finanzkapitalismus" gewinnen die Anteilseigner ihre Eigentumsrechte am Kapital, die im koordinierten Managerkapitalismus stark eingeschränkt waren, zurück. Der Finanzkapitalismus lässt sich durch vier charakteristische Merkmale umschreiben: Erstens überwiegen die Märkte für Wertpapiere und Derivate, auf denen authentische Informationen gesendet und empfangen werden, gegenüber der Kreditvergabe der Banken. Zweitens sind kollektive Finanzakteure - Großbanken, Versicherungskonzerne, Investmentgesellschaften, Finanzinvestoren - dominant. Drittens spielen doktrinäre Leitbilder oder gar Mythen eine beherrschende Rolle. Unter ihnen ragt der "shareholder value" heraus, der als subjektiv-selektive, kurzfristige und segmentäre Finanzkennziffer gegenüber gewichtigen Komponenten des realwirtschaftlichen Unternehmenserfolgs relativ blind ist. Aber auch die Annahme, dass Unternehmen in erster Linie als Kapitalanlage der Anteilseigner zu verstehen seien, deren Interessen die Manager ausschließlich zu bedienen hätten, gehört zu dieser imaginären Welt. Viertens löst sich die monetäre Sphäre mehr und mehr von der realwirtschaftlichen ab.

Das Entstehen des Finanzkapitalismus ist durch die so genannte monetäre Revolution beschleunigt worden. Das Geld hat nicht mehr nur die Funktion, als allgemeines Tauschmittel zu dienen. In wohlhabenden Gesellschaften hat dagegen seine Funktion, Vermögensanlage und Wertspeicher zu sein, an Bedeutung gewonnen. Es konkurriert mit Sachgegenständen und verbrieften Forderungen. Nachdem 1973 das Bretton-Woods-Währungssystem aufgekündigt worden war, hatte der dramatische Kursverfall des US-$ eine drastische Ölpreiserhöhung zur Folge. Die Umschichtungen von Einkommen und Vermögen ließen die Finanzgeschäfte und Finanzunternehmen explosiv wachsen. Die Kursschwankungen auf den Wertpapier- und Devisenmärkten waren von kurzfristigen und subjektiven Erwartungen getrieben und heizten selbst wieder spekulative Erwartungen an. Sie waren von Euphorien, Übertreibungen und Herdenverhalten begleitet, die sich selbst verstärkten. Meist wird versucht, solche Turbulenzen durch eine Mentalität der Gier, durch individuelles Fehlverhalten oder durch vereinzelte Exzesse zu erklären. Aber monetäre Krisen gehören zum Finanzkapitalismus wie das Wasser zum Meer. Die überhöhte Auslandsverschuldung der Schwellenländer, die Asienkrise, die geplatzte New-Economy Blase sowie die Immobilien- und Hypothekenkrise greifen auf die Realwirtschaften der jeweils betroffenen Länder über. Und dann folgen daraus eine gesamtwirtschaftliche Lähmung, öffentliche Haushaltsdefizite, Armutslagen breiter Bevölkerungsschichten und eine politische Destabilisierung.

Diese Veränderungen haben bei den Rechten und Pflichten der Eigentümer ihre Spuren hinterlassen. Sie betreffen beispielsweise die Trennung von Eigentumsrechten erstens der individuellen Anleger, zweitens der Finanzinvestoren und drittens der Zielunternehmen. Sie lassen die Eigentümer des Finanzkapitals zu den treibenden Akteuren auch der realen Wirtschaft werden. So werden die Zielunternehmen zum Vermögensgegenstand in den Händen der Aktionäre und der Finanzinvestoren, zur kurzfristigen Kapitalanlage, die gekauft, kurzfristig gehalten und schließlich, wenn die Wertsteigerung gelungen ist, wieder verkauft oder auch zerlegt wird. Die Manager der Zielunternehmen sind genötigt, sich

ausschließlich an den Interessen der Aktionäre und ihrer Repräsentanten zu orientieren. Allerdings sind die Eigentümer des Finanzkapitals keine homogene Gruppe. Kurzfristige Interessen verkörpern sich in reinen Finanzströmen, langfristige Interessen in Direktinvestitionen. Die Eigentumsrechte und Handlungsspielräume der individuellen privaten Anleger, die den Kapitalbeteiligungsgesellschaften ihr Geld überlassen, sind erheblich eingeschränkt. Für die Manager der institutionellen Finanzinvestoren, also der Beteiligungsgesellschaften und Kurssicherungsfonds klingt die Vermutung plausibel, dass sie, obwohl sie keine Eigentumsrechte weder gegenüber den übernommenen Unternehmen noch gegenüber den Finanzunternehmen anmelden können, in der Lage sind, überdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensgewinne abzuzweigen und sich anzueignen - und zwar aus dem fremdfinanzierten Kauf und Verkauf der Zielunternehmen sowie aus der Verschiebung der Machtverhältnisse zu Lasten der abhängig Beschäftigten und der öffentlichen Hand. Der differenzierte Blick auf den Finanzsektor zeigt, dass im Finanzkapitalismus jene Spuren des Managerkapitalismus sich verfestigt haben. Dieser hatte ja bereits die Funktion der Unternehmensleitung und des Eigentums an Produktionsmitteln funktional getrennt. Er hatte die Eigentumsrechte den privaten Anlegern gelassen, aber die Verfügungsmacht über die Anlagen den Managern zugewiesen. Aber der Finanzkapitalismus hat darüber hinaus die wirtschaftliche Macht zugunsten der Kapitaleigner und zu Lasten der Arbeitnehmer wie des Staates verschoben. Man könnte nach dem schleichenden Rückzug des Staates aus der Verantwortung für das allgemeine Interesse sowie nach dem Schwund der solidarischen Gegenmacht der Arbeiterbewegung, solange die beobachtbare Konzentration der Einkommen und Vermögen anhält, von einer Tendenz der Individualisierung und Privatisierung jener Verpflichtung sprechen, die aus dem Eigentum an Produktionsmitteln erwächst und auf das allgemeine Interesse hingeordnet ist.

Die Schieflage der Einkommens- und Vermögensverteilung ist auch die Folge einer veränderten Staatlichkeit. Der frühere Vorstandssprecher der Deutschen Bank, Rolf E. Breuer hat zu Beginn des Jahrhunderts erklärt, die Finanzmärkte seien quasi die fünfte Gewalt in der Demokratie. Sie würden sensibler als vierjährige Parlamentswahlen nationale Regierungen prüfen, ob sie vernünftige Entscheidungen treffen, etwa die Lohnentwicklung moderat halten, Steuersätze senken und solidarische Sicherungssysteme durch eine private, kapitalgedeckte Risikovorsorge ergänzen. Nun hat sich in der pluralistischen Klassengesellschaft seit längerem ein relativ geschlossenes Beziehungsnetz von Funktionseliten aus staatlichen Organen, Führungskräften der Konzerne und wissenschaftlichen Experten gebildet. Kritische Intellektuelle bezeichnen eine solche Konstellation als "postdemokratisches Regieren gegen das Volk". Die zugespitzte Formel bündelt verstreute Beobachtungen: Nationale Regierungen wirken wie Getriebene wirtschaftlicher und finanzieller Interessen, um den nationalen Standort im rauhen Wind globaler Märkte wettbewerbsfähig zu halten. Der Sozialstaat mutiert in einen "Wettbewerbsstaat", die politische Klasse gebärdet sich als "Territoriumsunternehmer". Die Bevölkerung soll fit gemacht und ihr Arbeitsvermögen veredelt werden, damit sie aus dem globalen Wettlauf als Siegerin hervorgeht. Gewählte Volksvertreter verlagern ihr Mandat auf Kommissionen und Experten, berufen Beauftragte und Runde Tische. Einem effizienten "Durchregieren" steht indessen das Recht auf eine aktive Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an den politischen Entscheidungen im Weg, weshalb Formen direkter Demokratie zurück gedrängt werden. Solidarische Sicherungssysteme sind systemsprengend deformiert worden. Gesellschaftliche Risiken, für deren Eintritt die Individuen nicht verantwortlich

gemacht werden können, wurden tendenziell individualisiert, solidarische Sicherungen tendenziell privatisiert und wirtschaftlich-soziale Grundrechte tendenziell kommerzialisiert. So wurde das Niveau der relativen Sicherung eines erarbeiteten Lebensstandards tendenziell auf das Niveau von Fürsorgeleistungen und das eines sozio-kulturellen Existenzminimums abgesenkt. In der Folge ist die Armutsrisikoquote weiter gestiegen und die Spreizung der Einkommen im unteren Bevölkerungssegment hat weiter zugenommen. Gesetze, die Leiharbeits- und befristete Arbeitsverhältnisse deregulieren sollten, haben eine Lawine sozialer Entsicherung los getreten und ein Klima der Angst im Niedriglohnsektor verbreitet. "Hartz IV" wurde im Bewusstsein breiter Bevölkerungsgruppen zum Symbol für den Verlust wirtschaftlicher Einbindung und gesellschaftlicher Beteiligung. Armut und Ausschluss sind politisch gemacht - als Endpunkt einer Skala, an deren anderem Endpunkt überdurchschnittlicher Wohlstand und exklusiver Reichtum angezeigt sind. Dem Anstieg der Einkommen und Vermögen in privaten Haushalten entspricht die Verschuldung öffentlicher Haushalte. Den Gewinnen, die auf den Finanzmärkten spekulativ gewonnen werden, entspricht die Schwäche der kaufkräftigen Nachfrage auf den Gütermärkten. Der Konzentration der Vermögen und der wachsenden Neigung, dieses gewinnbringend anzulegen, entspricht die Zurückhaltung beim Konsum und die schwindende Neigung, aus dem laufenden Einkommen zu spenden.

Die Abkopplung der monetären Sphäre von der realwirtschaftlichen Entwicklung hat jene Tendenz verstärkt, dass die arbeitsteilig erwirtschaftete Wertschöpfung nur schwer einer individuellen Leistung zuzuordnen ist. Kurssteigerungen, die auf eine allgemeine Euphorie zurückzuführen sind, spekulative Blasen, die Operationen von Finanzinvestoren und die Steuerpolitik des Staates haben Einkommensströme und Geldvermögen zu individuellen Akteuren gelenkt, ohne dass solche Erfolge auf die Mobilisierung eigener Talente und Energien zurück geführt werden könnten. Sobald die Bezieher überdurchschnittlicher Einkommen spüren, dass ihr verfügbares Einkommen und Vermögen weniger auf eigener Anstrengung und Leistung beruht, schwindet ihre Überzeugung, dass dies als ein ausschließlich privates Gut anzusehen sei. Es enthält ja eine Menge gesellschaftlicher und privater Vorleistungen, etwa öffentlicher Infrastruktur, Bildungs- und Gesundheitsgüter, der Begleitung und Betreuung durch Eltern, Freundinnen und Freunde und der Bereitstellung der natürlichen Umwelt. Erst nachdem diese Nutzungen angemessen entgolten sind, kann der Restbetrag für die eigenen Interessen beansprucht und angeeignet werden. Die Tendenz einer Individualisierung der Verpflichtung, die mit dem Eigentum verbunden ist, lässt ein verändertes Bewusstsein entstehen und plausibel werden, dass mit diesem Einkommen und Vermögen so umzugehen ist, dass es nicht nur privaten Interessen dient.

2. Eigentum verpflichtet - wozu?

Das Grundgesetz hat eine grundlegende Orientierung der Eigentumsverpflichtung jenseits der privaten Interessen formuliert: das Wohl der Allgemeinheit. Dieses allgemeine Interesse lässt eine ganze Bandbreite gesellschaftlicher Deutungen zu. Und diese bieten mehrere Chancen, die Eigentumsverpflichtung durch unterschiedliche Stiftungsprofile und Stiftungszwecke einzulösen.

2.1 Entlastung des Sozialstaats

Die rot-grüne Koalition hat die "Jahrhundertwerke" ihrer sozial- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit programmatischen Erklärungen zum Verhältnis von Staat und Zivilgesellschaft flankiert. Die Bevölkerung solle sich von einem Sozialstaat verabschieden, der wie eine imperiale Macht die Verantwortung für die Gesellschaft an sich reißt. Ein omnipräsentes Ordnen mit Hilfe von Gesetzen, Gewalt und Geld reiche nicht aus und müsse scheitern. Durch bloße Umverteilung von Gütern lasse sich keine soziale Gerechtigkeit herstellen. Die Aufgabe eines aktiven und aktivierenden Staates bestehe in Zukunft darin, Individuen oder gesellschaftliche Gruppen zu bewegen und befähigen, zu fordern und fördern, damit diese ihre sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Talente entfalten. Der Staat solle der Gesellschaft Raum geben, dass sie sich selbst organisieren, ihre Belange selbst regeln und private Initiativen entstehen lassen kann.

Allerdings können zivilgesellschaftliche Initiativen die ihnen zugewiesene Rolle, den Sozialstaat zu entlasten, aus zwei Gründen nur begrenzt erfüllen. Zum einen sind etwa private Stiftungen keine Adressaten von Grundrechten. Den Verfassungsauftrag, das Recht auf Arbeit, auf Lebensunterhalt, auf gleichwertige Lebensverhältnisse sowie auf gleichen Zugang zu öffentlichen Gütern, die nur gemeinsam genutzt werden können, sowie zu elementaren Bildungs-, Gesundheits- und Kulturgütern kann der Sozialstaat nicht delegieren. Zum andern spiegeln zivilgesellschaftliche Initiativen die Milieus wieder, in denen sie wurzeln. Das Engagement für den Breitensport und die Nachbarschaftshilfe ist in anderen Schichten verankert als das für den Umweltschutz, die Achtung der Menschenrechte oder religiös-soziale Dienste. Demgemäß streut auch das Engagement finanzieller Unterstützung durch private Stiftungen.

Die Grenzen zivilgesellschaftlicher Initiativen sind insbesondere dort feststellbar, wo marktbestimmende Unternehmen ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen versuchen, indem sie großzügige Spenden für sportliche, musische und kulturelle Initiativen mobilisieren, aber mit diesen Initiativen in erster Linie ihr öffentliches Image aufbessern, agressive Marktstrategien verschleiern, neue Kunden gewinnen und in wenig vertraute Milieus eindringen wollen.

2.2 Mildtätige Werke

Als ein Erbe des Mittelalters und als Reaktion auf die industriellen Umwälzungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts reichen private Bürgerstiftungen bis in unsere Zeit hinein. Krankenhäuser, Hospize, Jugend- und Altenheime sind Ausdruck einer Solidarität, die wohlhabende Bürgerinnen und Bürger denen gegenüber geleistet haben, die aus dem gesellschaftlichen Netz herausgefallen sind - Kranke, Bedürftige, Leistungsschwache und Versager, die unter leiblich-seelischen Beeinträchtigungen leiden und gesellschaftlich immer noch geächtet sind.

Wohltätige Stiftungen, die den Dienst des barmherzigen Samariters leisten, um den konkret Verletzten, der auf der Straße nach Jericho unter die Räuber gefallen ist, aufzurichten, Nothilfe zu leisten und finanzielle Mittel bereit zu stellen, damit er endgültig geheilt wird, sind eine unverzichtbare Funktion der Zivilgesellschaft. Diese Rolle zu übernehmen, sehen sich

die Wohlfahrtsverbände, die zu Sozialstaatsagenturen umgebaut wurden, oft außerstande. Sie sind nämlich professionell hochgerüstet, bürokratisch verfestigt, an die Refinanzierung des Sozialstaats gekoppelt und stehen unter dem Zwang, aus dem harten Anbieterwettbewerb als Sieger hervorzugehen.

2.3 Schadensregulierung

Dem Samariterherz nachzuspüren und unmittelbar zu helfen, ist eine berechtigte Antwort auf die schreiende Not und das quälende Leiden, das wohlhabende Bürgerinnen und Bürger anrührt. Die persönliche Dankbarkeit derer, denen sichtbar und wirksam geholfen wird, erfahren sie als verdienten Lohn der Mildtätigkeit.

Diejenigen jedoch, die mit einem analytischen und diagnostischen Blick ausgestattet sind, richten ihre Aufmerksamkeit auf die individuellen Folgen struktureller Gewalt, etwa der Umweltzerstörung, der Massenarbeitslosigkeit, der Frauendiskriminierung, der elektronischen Überwachung und des gesellschaftlichen Ausschlusses. Sie lenken ihre finanziellen Mittel dorthin, wo beispielsweise Ärztinnen und Ärzte Obdachlose und Illegale medizinisch und therapeutisch behandeln, wo Kinder morgens hungrig zur Schule kommen und das Geld fürs Mittagessen nicht bezahlen können, wo Frauen vor familiärer Gewalt geschützt werden müssen. Das Ziel der finanziellen Unterstützung ist das Heilen, Helfen und Begleiten, damit individuelle Subjekte ermächtigt werden, ihre Lebenssituation autonom zu gestalten.

Dass im Bürgerkrieg Lazarette errichtet und ausgestattet werden, bedarf keiner weitschweifigen Begründung. Diejenigen, die verwundet sind, müssen gesund werden, damit sie kriegstüchtig an die Front zurück geschickt werden können. Bert Brecht kommentiert diese Praxis, das Wohl der Allgemeinheit wiederherzustellen, in dem Gedicht: "Die Nachtlager" so:

> Einige Menschen haben ein Nachtlager
> Der Wind wird von ihnen eine Nacht lang abgehalten
> Der ihnen zugedachte Schnee fällt auf die Straße
> Aber die Welt wird dadurch nicht anders
> Die Beziehungen zwischen den Menschen bessern sich dadurch nicht
> Das Zeitalter der Ausbeutung wird dadurch nicht verkürzt.

2.4 Gemeinschaftsstiftung

Die Initiative zu dem heutigen Stiftungstag ist von drei Stiftungen, nämlich "filia", die "Bewegungsstiftung" und "medico international" ausgegangen. Sie gehören zu einem besonderen Typus von "Gemeinschaftsstiftungen", die in letzter Zeit vermehrt gegründet worden sind und eine spezifische Chance bieten, die Gemeinwohlverpflichtung des Eigentums einzulösen. Ich will versuchen, das Profil solcher Gemeinschaftsstiftungen durch sechs besondere Kennzeichen von anderen privaten und gemeinnützigen Stiftungen abzugrenzen.

Erstens sind sie als Gemeinschaftsstiftungen dadurch charakterisiert, dass eine Mehrzahl von Personen sich als Stifterinnen und Stifter zusammen finden, oder dass eine Person die Stiftung errichtet und weitere Personen sich als Zustiftende beteiligen.

Aus der Pluralität der Stiftenden folgt zweitens, dass diese der Transparenz des Stiftungszwecks und Beteiligung an den Entscheidungsprozessen ein hohes Gewicht beimessen. Die Initiatoren einer Gemeinschaftsstiftung definieren das Wohl der Allgemeinheit und auch den Stiftungszweck nicht, indem sie auf etablierte normative Überzeugungen oder bestehende Machtverhältnisse zurück greifen. Vielmehr suchen sie das allgemeine Interesse und den Stiftungszweck durch eine doppelte Verständigung zu ermitteln. Sie streben eine breite diskursive Auseinandersetzung über die Deutung einer aktuellen Situation an, die sie als gesellschaftliche und persönliche Herausforderung erfahren. Und sie ringen um eine normative Antwort auf die von ihnen gedeutete Situation, an der sich möglichst viele Mitglieder der Stiftung beteiligen.

Das besondere Profil dieser Gemeinschaftsstiftungen, die zu dem heutigen Stiftungstag eingeladen haben, besteht darin, dass sie eine positive Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse anstreben. Sich an eine gedeutete Situation pragmatisch anzupassen, mag für zahlreiche Bürgerinnen und Bürger eine plausible Antwort darstellen. Normativ zu rechtfertigen ist jedoch mit gleichem argumentativen Gewicht ein innovativer Gegenentwurf zu der gesellschaftlichen Situation, die vorgefunden wird. Einen solchen Gegenentwurf skizzieren Gemeinschaftsstiftungen mit ihrer Weigerung, das was ist, bereits als rundum vernünftig, gut und gerecht anzusehen. Sie nähren damit die Erwartung, dass jenseits der gesellschaftlichen Verhältnisse, die bekannt sind, noch etwas anderes, das vernünftiger, besser und gleichzeitig gerecht ist, kommen kann, nämlich eine gute und gerechte Gesellschaft. Ein solcher innovativer Gegenentwurf hat viele Namen. In Anlehnung an den ökumenischen konziliaren Prozess von 1990 könnte er die Option "gleicher Gerechtigkeit" proklamieren: Eine demokratische Gesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass ihre Mitglieder sich zuerst wechselseitig das Recht zusprechen, als Gleiche anerkannt und behandelt zu werden, und zwar unabhängig von den Merkmalen des Geschlechts, des Alters und der sozialen Herkunft. In der Option des "Friedens" könnte sich die Achtung der Menschenrechte bündeln, politischer Beteiligungsrechte, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Anspruchsrechte sowie freiheitlicher Abwehrrechte. In der Option der "Bewahrung der Schöpfung" käme zum Ausdruck, dass die belebte und die unbelebte Natur mit den Lebenselementen Wasser, Boden, Luft sowie mit den funktionalen Kreisläufen, die den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen bilden, zu achten und vor Verletzungen zu schützen ist. Die natürliche Umwelt ist nämlich nicht Teil der Gesellschaft, sondern umgekehrt: Die menschliche Gesellschaft und die Wirtschaft sind ein Bestandteil des Ökosystems der Erde. Der innovative Gegenentwurf könnte jedoch auch an die Millenniumszielen der Vereinten Nationen angelehnt sein: Kampf gegen die Armut, Schutz der natürlichen Umwelt, Verwirklichung der politischen und sozialen Menschenrechte.

Die skizzierten Gemeinschaftsstiftungen gehören viertens zu den politischen Stiftungen. Darin unterscheiden sie sich von jenen, die Defizite des Sozialstaats abfedern, mildtätige Werke fördern oder politische Schäden regulieren wollen. Sie vergeben keine Almosen, kurieren keine Symptome, sondern sind den Ursachen gesellschaftlicher Bruchlinien auf der Spur. Ihr erster Adressat ist die politische Öffentlichkeit, über die sie indirekt auf politische Entscheidungsprozesse einzuwirken suchen. Aber sie unterscheiden sich auch von solchen,

die offen oder verdeckt von der so genannten Wirtschaft, also Kapitaleignern, Arbeitgebern, Führungseliten, Industriefirmen und Finanzkonzernen finanziert werden. Das Profil und der Zweck beispielsweise der Stiftung: "Neue Soziale Marktwirtschaft" sind durch die offensive Werbung für eine Marktwirtschaft gekennzeichnet, die von den Fesseln eines angeblich überzogenen Sozialstaats befreit ist. In ihr tritt die private, kapitalgedeckte Vorsorge an die Stelle der solidarischen umlagefinanzierten Absicherung. Die starren Regelungen des Arbeitsmarkts werden von flexiblen, auf die Ebene der Betriebe verlagerten Regelungen der Arbeitsverhältnisse abgelöst. Auch die Bertelsmannstiftung könnte dem Typ einer Denkfabrik politischer und wirtschaftlicher Eliten zugeordnet werden. Sie hat jene marktradikal und wirtschaftsliberal eingefärbten "Reform"-Konzepte vorentworfen, die maßgebend in die von der rot-grünen Koalition exekutierten arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gesetze sowie in etliche Privatisierungsprogramme eingeflossen sind.

Fünftens sind diese Gemeinschaftsstiftungen direkt oder indirekt im Umfeld der NGO´s entstanden. Aus den alten und neuen sozialen Bewegungen schöpfen sie ihre personellen und normativen Ressourcen. Ihr ursprünglicher gesellschaftlicher Ort, an dem der Vorgriff auf die mögliche Zukunft jeweils thematisiert und erstritten wird, waren in der Vergangenheit und sind immer wieder soziale Basisbewegungen. Und umgekehrt sind gesellschaftliche und politische Veränderungen selten anders als durch Basisbewegungen angestoßen und erstritten worden - durch die Bewegung der Arbeiter und Arbeiterinnen, die Frauenbewegung, die Umwelt- und Friedensbewegung, die Initiativen gegen Armut und Arbeitslosigkeit, gegen Landminen und Kinderarbeit, für Datenschutz, fairen Handel und globalen Schuldenerlass. Zwar mögen Tendenzen der Segmentierung und Parzellierung den Elan einer Bewegung lähmen oder alltägliche Niederlagen die Hoffnung auf den Sieg zersetzen. Aber ebenso häufig entstehen Netzwerke und Bündnisse diesseits und jenseits der Ladentheke, zwischen Belegschaften und Verbrauchern, als würden tausend blühende Blumen aus dem Boden der Gesellschaft hervor wachsen.

Das sechste Merkmalsprofil dieser Gemeinschaftsstiftungen besteht darin, dass die Ziele und die Wege zum Ziel einander entsprechen. Gleiche Lebenschancen für Frauen und Männer sollen nicht angestrebt werden, indem erst einmal und zeitweilig die Ungleichheit der Einkommen und Vermögen zunimmt. Der innere und äußere Frieden kommt nicht dadurch näher, dass zuerst Gewaltpotentiale aufgebaut werden und militärische Gewalt eingesetzt wird. Der Schutz der natürlichen Umwelt lässt sich nicht dadurch verbessern, dass auf absehbare Zeit umweltschädliche Techniken zum Einsatz kommen. Gemeinschaftsstiftungen fördern ihre Zwecke durch die Art der Geldanlage. Sie bemühen sich, ihr eigenes Vermögen nach ethisch-nachhaltigen Kriterien anzulegen.

3. Stiftungsrisiken

Das rhetorische Pathos, das in den Dienst der Ziele und Profile von Gemeinschaftsstiftungen gestellt wird, muss sich in einem nüchternen und klug abwägenden Urteil über die Risiken bewähren, die das Engagement in Gemeinschaftsstiftungen mit sich bringt. Im Folgenden sollen einige Bedenken und Sorgen, die Menschen mit sich herum tragen, obwohl sie grundsätzlich entschieden sind, sich auf solche Stiftungen einzulassen.

3.1 "Reine" und Indifferente

Die Gruppe der Pharisäer, der "Abgesonderten" verkörperte eine strenge, gesetzestreue Richtung des Judentums nach der babylonischen Gefangenschaft. Unter anderem lehnten sie es ab, Münzen der ausländischen Währung zu berühren und bei sich zu tragen. Zwar mag in dieser Haltung eine Form des Widerstands gegen das römische Besatzungsregime mitschwingen. Aber religiös orientierte Menschen scheinen zu einer dialektischen Dämonisierung des Geldes zu neigen. Franz von Assisi weigerte sich grundsätzlich, Geld in die Hand zu nehmen und bei sich zu haben. Hinter ihm her oder neben ihm trug ein Diener oder Mitbruder den Geldbeutel. Franz nahm die biblische Warnung ernst, dass niemand zwei Herren dienen könne und er sich für einen der beiden, Gott oder Mammon entscheiden müsse. Er selbst wollte sich von der Anhänglichkeit an den "ungerechten Mammon" rein und unversehrt bewahren.

Ignatius von Loyola, der Gründer des Jesuitenordens hatte den Aufbau von Schulen und Universitäten im Blick und entschied sich für eine Haltung der Indifferenz gegenüber dem Geld und den irdischen Gütern. Der Zweck des menschlichen Lebens, meinte er, bestehe in einer grenzenlosen Achtung vor Gott und einer ganzheitlichen Hingabe an ihn. Alle irdischen Güter seien auf diesen Lebenszweck des Menschen hin geordnet. Deshalb solle der Mensch sie nutzen, wenn sie ihm dazu dienen, den Zweck seines Lebens zu erreichen. Und er solle sie von sich weisen, wenn sie ihn auf diesem Weg behindern. Eine innere Souveränität im Umgang mit dem Geld als Gottes guter Schöpfung bzw. geniale Erfindung des menschlichen Geistes scheint mir eine unaufgebbare Einstellung zu sein. Ein Kompromiss zwischen rentablen und ethischen Finanzanlagen ist vorzugswürdiger als die angeblich heroische Verweigerung.

3.2 "Herkules"-Gestalten

Diejenigen, die von der so genannten Leistungstriade überzeugt sind und in den Einkommen und Vermögen, die ihnen zugeflossen sind, die Belohnung ausschließlich ihrer persönlichen Leistung erblicken, beanspruchen ohne Umschweife, für die Verfügung über diese Einkommen und Vermögen allein verantwortlich zu sein. Folglich, so meinen sie, müssten sie auch den Fluss und die Verwendung des Geldvermögens, das sie einer Gemeinschaftsstiftung überlassen, in eigener Regie überwachen.

Nun ist diese "Leistungstriade" eine große, nahezu legendäre Erzählung, dass wer seine Talente und Energien mobilisiert, zuerst in eine Bildungskarriere einmündet, dann eine angesehene gesellschaftliche Position einnimmt und schließlich bei der Einkommens- und Vermögensverteilung privilegiert bedient wird. Die Tatsache, dass ganz andere Kriterien, etwa Bildungschancen, die von der sozialen Herkunft abhängen, oder abgestempelte Zertifikate oder informelle Beziehungsnetze den gesellschaftlichen Aufstieg und die Einkommensverteilung bestimmen, sollte eigentlich der Selbstüberschätzung vorbeugen und eine größere Gelassenheit als Antwort auf die empfundene Eigentumsverpflichtung erzeugen. Die Verantwortung der unmittelbaren Mittelverwendung könnte auch mit anderen Stiftern und mit den Stiftungsvertretern geteilt werden. Darüber hinaus bieten sich Alternativen, dass die eigenen Vorlieben mehr oder weniger nahtlos mit den präzisierten

Zielen einer bestimmten Stiftung übereinstimmen. Eine weitere effektive Kontrolle der angelegten Finanzmittel, sobald diese in den Strudel der globalen Finanzmärkte geraten oder gar darin versinken, kann durch den Anleger oder die Anlegerin persönlich kaum geleistet werden. Um dabei jedoch bestimmte Korridore zu sichern, innerhalb derer die Finanzmittel strömen, lassen sich präventive Vereinbarungen mit den Vertretern der Stiftung treffen. Ein positiver Saldo des Vertrauens, der sich gegen unterschwelliges Misstrauen durchsetzt, scheint mir bei solchen Vereinbarungen vorteilhaft wenn nicht gar unerlässlich zu sein.

3.3 "Artisten"

Unter den Menschen, die sich mit einer Gemeinschaftsstiftung anfreunden, finden sich solche, die ein hohes Selbstbewusstsein zeigen und von ihrer Einzigartigkeit ihrer Talente überzeugt sind. Deren Absicht, dass die eigenen Vorlieben in gesellschaftliche Veränderungen einfließen, dass diese Vorlieben das eigene Leben überdauern und einen identifizierbaren Fußabdruck in der Geschichte hinterlassen, ist verständlich. Das angelegte Kapital soll das ideelle Profil der Stiftenden verkörpern, räumlich und zeitlich stabilisieren.

Anderseits liegt der Charme einer Gemeinschaftsstiftung darin, dass persönliche Vorlieben sich bündeln lassen und so mächtiger und wirksamer werden, um gesellschaftliche Veränderungen durchzusetzen. Dies ist umso wahrscheinlicher, als Stiftungen wählbar sind, die unter das gemeinsame Dach einer Gemeinschaftsstiftung treten, ohne ihre Identität zu verwischen, sie vielmehr unter diesem Dach bewahren. Autonomie und Kooperation, individuelles Profil und breite Effizienz lassen gegeneinander abwägen und miteinander versöhnen.

3.4 "Hochsensible"

Während die Debatte um die drohende Klimakatastrophe Kreise zieht, auf die inzwischen sogar nationale Regierungen der Industrieländer sensibel reagieren, werden die sich häufenden Naturkatastrophen als unmittelbare Herausforderungen wahrgenommen, dass sich Eigentümer von Geldvermögen entschließen, Finanzmittel für die Katastrophenhilfe direkt bereit zu stellen. Sie sind ergriffen von der Not, in die Menschen ohne eigenes Verschulden geraden, die eh bereits an und unterhalb der Armutsgrenze leben. Der Schrei der Armen springt feinfühlige Geldgeber an. Sie fühlen sich gedrängt, dem quälenden Leiden kurzfristig ein Ende zu bereiten. Sie ertragen es nicht, dem Unrecht tatenlos zuzusehen, das zu beseitigen keinen Aufschub duldet. In der Entscheidung für eine Spende an Stelle einer Kapitalanlage ist das Kalkül ausschlaggebend, dass die Finanzierung einer aktuellen Kampagne dringlicher ist und eine zügige Antwort verlangt.

Die Entscheidung für eine längerfristige Vermögensanlage und gegen die unmittelbare Katastrophenspende würde nicht nur sensible Einzelpersonen sondern auch professionelle Wohlfahrtsverbände belasten. Sie kann sogar gefährlich werden, weil sie den Tod zahlreicher Menschen in Kauf nimmt. Aber die Urteilskriterien für Ärzte und Ärztinnen, die sich einer so genannten Triage-Situation konfrontiert sehen, könnten auch den Eigentümern von Geldvermögen, wenn sie sich für eine Stiftung entscheiden, eine Orientierungshilfe

bieten. Bei einer massenhaft anfallenden Zahl von Verletzten und Kranken sollen die Ärzte und Ärztinnen sich zuerst einen Überblick über die Lage verschaffen und dann die vorhandenen knappen Mittel, personelle und materielle Ressourcen, so aufteilen, dass denjenigen die ärztliche Hilfe gewährt wird, deren Überlebenschancen am größten sind.

3.5 "Tolerante"

Der zu Beginn skizzierte Konflikt in der Klimaallianz belegt, wie Stiftende und Stiftungen jener Spannung ausgesetzt sind, die darin besteht, dass die real existierende Welt nicht mit der angestrebten guten und gerechten Welt identisch ist. Das Restrisiko einer Geldanlage ist auch durch die politisch und normativ aufgeladenen Zielsetzungen einer Gemeinschaftsstiftung nicht völlig ausgeräumt. Selbst der Griff nach Leitbildern jenseits dessen, was wir sehen, hören und schmecken, wird keinem anderen Test unterworfen, als dass diese "Visionen" sich im praktischen Alltag der Lebenswelt zu bewähren haben. Und dieser Alltag ist nicht zu leben, ohne dass fortwährend Kompromisswege toleriert werden.
Das Restrisiko einer Geldanlage in einer Gemeinschaftsstiftung lässt sich eingrenzen, indem innerhalb des Netzwerks Informationen wechselseitig ausgetauscht werden. Wechselseitiger Austausch und wechselseitige Kontrolle innerhalb einer Gemeinschaftsstiftung gestatten ein Risikomanagement, dass erfolgreicher ausgeübt werden und die Identität der Stiftung besser sichern kann, als wenn einzelne Stifter oder Stifterinnen diese Aufgaben übernehmen wollten.

Einen gradliniger Weg zu den Sternen einer normativ vertretbaren Geldanlage kann auch eine Gemeinschaftsstiftung nicht lupenrein garantieren. Denn jede Bewegung ist alltäglichen Niederlagen ausgesetzt, ohne dass gleich der GAU eintritt. Aber der Hauch alltäglicher Siege ohne Triumphgeschrei lässt die Hoffnung auf eine gerechte, friedliche und umweltverträgliche Gesellschaft nicht erlöschen.